

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. März 1971

über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur Verlängerung des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark

(71/182/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist zweckmäßig, das am 30. Juni 1967 in Genf unterzeichnete bilaterale Abkommen über Vieh zur Verarbeitung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark für die Dauer von drei Jahren gemäß Ziffer 10 des Abkommens zu verlängern.

In Anbetracht der derzeitigen Verhandlungen über den Beitritt Dänemarks ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Abkommen vom Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt ab nicht mehr anwendbar ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft wird ein Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark zur Verlängerung des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark geschlossen ; der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu benennen und ihnen die zur Verpflichtung der Gemeinschaft notwendigen Befugnisse zu übertragen.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

Herr Botschafter !

Ich beehre mich, auf Ihr an Herrn Malfatti gerichtetes Schreiben vom 11. Februar 1971 Bezug zu nehmen, mit dem die Mission Dänemarks nach Ziffer 10 des am 30. Juni 1967 in Genf unterzeichneten Abkommens über Vieh zur Verarbeitung die Verlängerung dieses Abkommens für einen Zeitraum von drei Jahren beantragt.

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuteilen, daß der Rat einer Verlängerung des vorgenannten Abkommens für einen Zeitraum von drei Jahren vom 1. April 1971 ab zustimmt. In Anbetracht der derzeitigen Verhandlungen über den Beitritt Dänemarks wird jedoch darauf hingewiesen, daß das Abkommen vom Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt ab nicht mehr anwendbar ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Herr !

Sie haben mir mit Schreiben vom im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgendes mitgeteilt :

„Ich beehre mich, auf Ihr an Herrn Malfatti gerichtetes Schreiben vom 11. Februar 1971 Bezug zu nehmen, mit dem die Mission Dänemarks nach Ziffer 10 des am 30. Juni 1967 in Genf unterzeichneten Abkommens über Vieh zur Verarbeitung die Verlängerung dieses Abkommens für einen Zeitraum von drei Jahren beantragt.

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuteilen, daß der Rat einer Verlängerung des vorgenannten Abkommens für einen Zeitraum von drei Jahren vom 1. April 1971 ab zustimmt. In Anbetracht der derzeitigen Verhandlungen über den Beitritt Dänemarks wird jedoch darauf hingewiesen, daß das Abkommen vom Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt ab nicht mehr anwendbar ist.“

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung Dänemarks mitzuteilen, daß diese mit einer Verlängerung des vorgenannten Abkommens für drei Jahre vom 1. April 1971 ab unter den im zweiten Absatz zweiter Satz Ihres Schreibens aufgeführten Bedingungen einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.
